



Strasbourg, 18 March 2009

ACFC/SR/III(2009)002  
German version

**THIRD REPORT SUBMITTED BY LIECHTENSTEIN  
PURSUANT TO ARTICLE 25, PARAGRAPH 1  
OF THE FRAMEWORK CONVENTION FOR  
THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES**

(Received on 18 March 2009)

# Länderbericht Liechtenstein

Dritter Bericht gemäss Art. 25 Abs. 1 der  
Rahmenkonvention zum Schutz nationaler  
Minderheiten vom 1. Februar 1995

Vaduz, 17. März 2009

RA 2009/450

## Einleitung

Liechtenstein hat die Rahmenkonvention zum Schutz nationaler Minderheiten am 18. November 1997 ratifiziert. Der zweite Bericht wurde am 25. März 2004 eingereicht und am 1. Oktober 2004 vom beratenden Ausschuss behandelt. Die Verabschiedung einer Resolution erfolgte im Ministerkomitee des Europarates in der Sitzung vom 7. Dezember 2005.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zur Rahmenkonvention wurde eine Erklärung abgegeben, wonach der Beitritt Liechtensteins als Akt der Solidarität zu werten ist, da es im Hoheitsgebiet des Landes keine nationalen Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention gibt:

*„Das Fürstentum Liechtenstein erklärt, dass insbesondere die Artikel 24 und 25 des Rahmenübereinkommens zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1. Februar 1995 in Bezug auf das Fürstentum Liechtenstein im Lichte der Tatsache zu verstehen sind, dass auf dem Hoheitsgebiet des Fürstentums Liechtenstein keine nationalen Minderheiten im Sinne der Rahmenkonvention bestehen. Das Fürstentum Liechtenstein erachtet die Ratifikation des Rahmenübereinkommens als einen Akt seiner Solidarität mit den Zielsetzungen des Übereinkommens.“*

Der beratende Ausschuss und das Ministerkomitee des Europarates haben anerkannt, dass aufgrund des Fehlens nationaler Minderheiten die Anwendbarkeit verschiedener Bestimmungen der Rahmenkonvention beschränkt ist. Der Ausschuss stellte gleichzeitig fest, dass eine beträchtliche Anzahl ausländischer Staatsangehöriger in Liechtenstein wohnten und dass die religiöse Zusammensetzung der Bevölkerung nicht homogen sei. Vor diesem Hintergrund sei es wichtig, dass Liechtenstein die Integration dieser Gruppen fördere, die aufgrund ihrer religiösen und kulturellen Verschiedenheit mit Schwierigkeiten konfrontiert werden könnten. Auch wenn diese Gruppen nicht als nationale Minderheiten angesehen werden, möchte Liechtenstein dem Anliegen des beratenden Ausschusses und den Empfehlungen des Ministerkomitees vom 7. Dezember 2005 nachkommen und widmet diesen Bericht den Massnahmen, welche seit der Einreichung des letzten Berichts zur Vermeidung von Diskriminierung, Rassismus und Intoleranz sowie zur besseren Integration ausländischer Staatsangehöriger getroffen worden sind.

## Allgemeine Angaben zu Liechtenstein

Liechtenstein wies Ende 2007 eine ständige Wohnbevölkerung<sup>1</sup> von 35'356 Personen auf. 33.6 Prozent der Wohnbevölkerung sind Ausländerinnen und Ausländer. Von allen in Liechtenstein wohnhaften ausländischen Staatsangehörigen stammen 49.1 Prozent aus

---

1) Zur ständigen Bevölkerung zählen die in Liechtenstein wohnhaften liechtensteinischen Staatsangehörigen, die Niedergelassenen und die Jahresaufenthalter sowie die Zöllner und deren Angehörige. Weiters dazugerechnet werden die Kurzaufenthalter und die vorläufig Aufgenommenen, die bereits länger als 12 Monate in Liechtenstein leben.

dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR)<sup>2</sup>, vor allem aus Österreich und Deutschland, sowie 30.4 Prozent aus der Schweiz. Der Anteil der ausländischen Bevölkerung aus Drittländern beträgt entsprechend 20.5 Prozent – davon stammen unter anderem 11.7 Prozent aus der Türkei und 16.6 Prozent aus Staaten des ehemaligen Jugoslawien (Serbien-Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien und Slowenien).

## Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit und zum Schutz vor Diskriminierung

### **Rechtliche Grundlagen**

Rassendiskriminierung wird gemäss den Bestimmungen § 283 und § 33 Ziff. 5 des Strafgesetzbuches (StGB) strafrechtlich verfolgt. In der Folge einer Petition von Jugendlichen an das Parlament bezüglich der schärferen Verfolgung von Anhängerinnen und Anhängern der rechtsextremen Szene ist zurzeit eine schärfere Auslegung der Antirassismus-Strafnorm hinsichtlich des Tragens und Zur-Schau-Stellens rassistischer Zeichen in Überprüfung. Die Mitgliedschaft in rassistischen Vereinigungen ist verboten. Opfer von rassistischen Übergriffen können im Rahmen des Strafverfahrens einen Entschädigungsanspruch einklagen. Der Opferschutz und insbesondere die psychologische sowie materielle Unterstützung wurden mit dem Inkrafttreten des Opferhilfegesetzes im April 2008 weiter verstärkt. Zudem wird auch Schadenersatz für ideelle Schäden gewährleistet. Sowohl das Straf- als auch das Zivilrecht sehen Verfahrenshilfen vor, welche die Befreiung von den Prozesskosten beinhalten und auch ausländischen Personen gewährt werden.

### **Aktionsplan gegen Rassismus**

Der im Juni 2002 lancierte nationale Aktionsplan zur Bekämpfung von Rassismus konzentrierte sich auf die vier Bereiche: Sensibilisierung der Öffentlichkeit, Förderung der Integration der ausländischen Bevölkerung, Verbesserung der Datenlage und Dokumentation. Im Jahr 2005 wurde die Arbeitsgruppe zusätzlich damit beauftragt, die von der Regierung beschlossenen Massnahmen gegen Antisemitismus zu koordinieren. Ab 2007 wurde die Umsetzung des Aktionsplans gegen Rassismus von der temporären Arbeitsgruppe an die Stabsstelle für Chancengleichheit übergeben. Damit ist eine langfristige Fortführung spezifischer Aktivitäten im Zusammenhang mit der Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit gewährleistet. Die Stabsstelle für Chancengleichheit koordiniert Massnahmen zur Herstellung von Chancengleichheit und zum Schutz der Menschenrechte und ist eine zentrale Einrichtung für die Weiterentwicklung und Umsetzung der Menschenrechte sowie für die Menschenrechtserziehung. Ihr steht beratend und unterstützend die Kommission für Chancengleichheit zur Seite.

---

<sup>2</sup> Der Europäische Wirtschaftsraum wird von den 27 Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sowie den EFTA-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen gebildet.

## ***Bekämpfung von Rechtsextremismus***

Im Juli 2003 rief die Regierung eine Gewaltschutzkommission unter dem Vorsitz der Landespolizei ins Leben, zu deren Aufgabe es gehört, die Situation im Bereich rechtsextremer Gewalt in Liechtenstein zu beobachten, zu dokumentieren und frühzeitig auf gefährliche Entwicklungen in diesem Bereich hinzuweisen. Im Jahr 2007 erhielt die Kommission den Auftrag, eine soziologische Studie zu den Hintergründen des Rechtsextremismus in Liechtenstein durchzuführen und davon ausgehend eine Strategie bzw. konkrete Handlungskonzepte zur Verhinderung einer Ausweitung der rechtsextremen Szene unter Jugendlichen in Liechtenstein zu erarbeiten. Eine solche Studie war vom Überprüfungsausschuss CERD in seinen Empfehlungen zum zweiten und dritten Länderbericht Liechtensteins angeregt worden. Das Ergebnis der Studie wird im Verlauf des Jahres 2009 erwartet.

## ***Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung***

In Sensibilisierungskampagnen für die breite Öffentlichkeit wie auch für bestimmte Zielgruppen werden der Menschenrechtsschutz im Allgemeinen, aber auch Themen wie Respekt, Gleichbehandlung, Rassismus- und Gewaltprävention, interkulturelle und wertschätzende Kommunikation vertieft. Ein besonderes Augenmerk wird auch der Bekämpfung des Antisemitismus gewidmet. Die Lehrpläne an den liechtensteinischen Schulen haben u.a. explizit zum Ziel, die Jugendlichen zu offenen und toleranten Menschen gegenüber politischen, religiösen und ideologischen Unterschieden zu erziehen und dabei die Menschenrechte kennen und verstehen zu lernen. Sie sollen einerseits lernen, für ihre Rechte einzustehen, und andererseits verstehen, dass die Rechte anderer respektiert werden müssen. Durch die Auseinandersetzung mit anderen Kulturen, Traditionen, Religionen und Wertsystemen können sie ihre eigenen Verhaltensmuster besser verstehen lernen. Auch den Lehrpersonen werden spezielle Kurse zu dieser Thematik angeboten, u.a. wie mit Gewalt und Rassismus in der Schule besser umgegangen werden kann. Die liechtensteinische Regierung ist sich auch der Wichtigkeit entsprechender Ausbildungsmaßnahmen für das staatliche Personal bewusst und führt deshalb Kurse in verschiedenen Verwaltungseinheiten durch.

## ***Grundlagenforschung und statistische Daten***

Im Jahr 2004 wurde ein Forschungsauftrag an das Liechtenstein-Institut vergeben, um die Defizite der Datenlage in Bezug auf Diskriminierungen aufgrund der Nationalität, Rasse, Religion, Kultur oder Sprache zu identifizieren. Im Jahr 2007 wurden weitere Aufträge für Grundlagenforschungen zu den Bereichen „Integration der ausländischen Bevölkerung“, „Gesellschaftliche Lage von Menschen mit Behinderungen“ und „Homosexuelle Menschen und Diskriminierung in Liechtenstein“ vergeben. Mit Hilfe dieser Studien konnten Schwachstellen in der Datenlage identifiziert und Empfehlungen für die Ausweitung der systematischen und regelmässigen Datenerhebung, die Zusammenführung bestehender Datensätze und Register, die Disaggregation von Daten sowie für weitere Grundlagenforschung gemacht werden. Verschiedene Verbesserungen sind bereits eingeleitet worden. So gibt die neue Lohnstatistik, welche 2008 erstmals veröffentlicht wurde, vertieften Einblick in die Lohnstruktur der in Liechtenstein Beschäftigten und stellt international vergleichbare Daten bereit. Nach wie vor ist aber in verschiedenen Bereichen Handlungsbedarf feststellbar. Aus diesem Grund beauftragte die Regierung eine

Projektgruppe damit, konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Datenlage einzuleiten. In Anlehnung an das Europäische Handbuch zu Gleichstellungsdaten ist diese Projektgruppe derzeit im Prozess der Erarbeitung einer Strategie zur systematischen Erhebung von Daten in sämtlichen Gleichstellungsbereichen.

## Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Seit 1. Januar 2009 ist das neue Gesetz über die Ausländer (AuG) in Kraft. Das Gesetz regelt die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt, den Familiennachzug und die Beendigung des Aufenthalts von Ausländerinnen und Ausländern, die weder aus EWR-Staaten noch aus der Schweiz stammen. Wesentlicher Bestandteil des Gesetzes ist ein klares Bekenntnis zu einer Integrationspolitik, welche einerseits auf der Integrationsbereitschaft der ausländischen Personen und andererseits auf der Offenheit der einheimischen Bevölkerung basiert. Kernstück ist deshalb die Einführung einer Integrationsvereinbarung zwischen dem Staat und den ausländischen Personen, die insbesondere die finanzielle Unterstützung von Sprachkursen und den Kenntnissnachweis der deutschen Sprache beinhaltet.

Das Gesetz basiert auf einem im Jahr 2007 von der Regierung verabschiedeten Grundsatzpapier zur Integrationspolitik, welches das Prinzip „Fördern und Fordern“ enthält. Dieses hat zum Ziel, das friedliche Zusammenleben aller Menschen in Liechtenstein auf der Basis von gemeinsamen Werten zu fördern. In dieses Grundsatzpapier sind auch die Ergebnisse von zwei Gesprächsrunden zum Thema „Integration in Liechtenstein: Status Quo, Massnahmen und Perspektiven“ eingeflossen, die der Regierungschef mit Vertretern der Ausländervereine im Jahr 2004 durchführte. Dabei wurden u.a. die Themen: Einführung der doppelten Staatsbürgerschaft, Angebot an Deutschkursen, erleichterte Einbürgerung, Regelungen des Familiennachzugs, Schaffung eines Informationszentrums und das Stimmrecht auf Gemeindeebene angesprochen.

Seit 2004 besteht eine von der Regierung eingesetzte Arbeitsgruppe zur Förderung der Integration von Muslimen, welche den Dialog zwischen Angehörigen muslimischer Gemeinschaften und der christlichen Bevölkerung institutionalisiert und damit dazu beiträgt, ein Klima gegenseitiger Toleranz und des gegenseitigen Respekts zu schaffen. Die Arbeitsgruppe diskutiert derzeit Fragen wie die finanzielle Unterstützung der muslimischen Gemeinschaften durch den Staat, Gebetsstätten und Friedhöfe für Muslime, die Gründung eines Dachverbands der muslimischen Gemeinschaften in Liechtenstein und andere Sachverhalte, welche die muslimische Bevölkerung im Speziellen betreffen.

### **Religion**

Die Liechtensteinische Verfassung garantiert die Glaubens- und Gewissensfreiheit und gewährleistet die staatsbürgerlichen und politischen Rechte unabhängig von der Konfession. Das Strafgesetzbuch verbietet jegliche Form der Diskriminierung basierend auf der Religionszugehörigkeit. Gemäss der letzten Volkszählung von 2000 gaben 78.4 Prozent der ständigen Bevölkerung an, der römisch-katholischen Konfession zuzugehören, 8.3 Prozent bezeichneten sich der evangelischen, 4.8 Prozent der islamischen und 2.8 Prozent

keiner Konfession zugehörig. 4.1 Prozent der Bevölkerung machten über ihre Konfession keine Angaben.

Seit dem Schuljahr 2003/2004 wählen die Schülerinnen und Schüler in den Sekundarschulen zwischen dem konfessionsneutralen Fach „Religion und Kultur“ und einem konfessionellen Religionsunterricht. In der Primarschule besteht seit 2007 ein Pilotprojekt zur Einführung des Religionsunterrichts für muslimische Kinder, welches derzeit evaluiert wird und zukünftig in den ordentlichen Schulunterricht überführt werden soll. Andere konfessionelle Religionserziehung wird von den Religionsgemeinschaften ausserhalb der Schulen frei gestaltet.

Zur Zeit ist eine institutionelle Entflechtung beziehungsweise Neuordnung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche in Überprüfung. Dieses Reformprojekt umfasst neben einer entsprechenden Verfassungsänderung ein spezielles Religionsgesetz und ein Gesetz über die Finanzierung von Religionsgemeinschaften durch Zuwendungen des Staates aus der Vermögens- und Erbschaftssteuer natürlicher Personen. Künftig sollen auch die Evangelische Kirche und Evangelisch-lutherische Kirche sowie später auf Antrag auch andere christliche bzw. nichtchristliche Religionsgemeinschaften öffentlich-rechtlich anerkannt werden.

### ***Sprache***

Seit 2007 wird in den liechtensteinischen Kindergärten Hochdeutsch teilweise als Unterrichtssprache verwendet, um fremdsprachigen Kindern das Erlernen der geschriebenen Sprache und die Integration zu erleichtern. Die Regierung hat entschieden, ab 2009 Hochdeutsch als offizielle Unterrichtssprache in allen Schulstufen zu führen. Bisher wurde (teilweise) in Dialekt unterrichtet. In den Pflichtschulen stehen fremdsprachigen Kindern verschiedene Sprachförderungsprogramme zur Verfügung. Die Erweiterung der ausserhäuslichen Betreuungsstrukturen und die Einführung von Tagesschulen, die insbesondere auch begleitetes Lernen und Hausaufgabenbetreuung sowie Mittagstische und Nachmittagsaktivitäten anbieten, sind für Kinder von fremdsprachigen und/oder berufstätigen Eltern von besonderer Bedeutung. Die Berufsberatungsstelle bietet ausserdem ein Mentoring-Programm zur Unterstützung bei der Lehrstellensuche an, das insbesondere auch von ausländischen Lehrstellensuchenden genutzt wird.

### ***Gesundheitswesen***

Die Leistungen des liechtensteinischen Gesundheitswesens stehen allen in Liechtenstein wohnhaften Personen gleichermassen zur Verfügung. In Bezug auf die spezifischen Bedürfnisse von ausländischen Personen ist der Gesundheitsbereich jedoch noch nicht genügend ausgeleuchtet. Im Jahr 2005 wurde von der Arbeitsgruppe gegen Rassismus, Antisemitismus und Fremdenfeindlichkeit eine Bedarfsabklärung in Bezug auf Integrationsmassnahmen für ausländische Patientinnen und Patienten gemacht. Entsprechende Verbesserungsmassnahmen betreffend Informationen und sprachliche und kulturelle Unterstützung ausländischer Patienten und Patientinnen wurden eingeleitet.

## Asylsuchende und Flüchtlinge

Die Anzahl der Asylsuchenden ist in den vergangenen Jahren kontinuierlich zurückgegangen. Im Jahr 2008 behandelten die Behörden insgesamt 26 Asylgesuche. Liechtenstein verfügt weder über einen Flughafen noch über einen Schiffshafen und kann lediglich über den Landweg, d.h. über die Schweiz und Österreich, erreicht werden. Dieser Umstand sowie die Tatsache, dass die meisten Gesuche aus wirtschaftlichen oder persönlichen Gründen erfolgen und nicht auf den Kriterien der Genfer Flüchtlingskonvention basieren, erklärt die geringe Anzahl anerkannter Flüchtlinge in Liechtenstein. Hingegen erhielten seit Inkrafttreten des Flüchtlingsgesetzes im Jahr 1998 über 150 Personen im Nachgang zu Asylverfahren aus humanitären Gründen die Möglichkeit, in Liechtenstein Wohnsitz zu nehmen. Mit der Assoziierung zum Schengen/Dublin-Besitzstand wird Liechtenstein die Kriterien und Verfahren der so genannten Dublin II-Verordnung zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, zur Anwendung bringen. In diesem Zusammenhang ist das Flüchtlingsgesetz in Revision.

## Zusammenarbeit zur Förderung des Abkommens

Liechtenstein wird den Dialog mit dem beratenden Ausschuss weiterführen und in der bisherigen Form Bericht erstatten. Sämtliche Länderberichte sowie Resolutionen des Ministerkomitees werden publiziert und können im Internet unter [www.liechtenstein.li](http://www.liechtenstein.li) abgerufen werden.

Die vertrauensbildenden Massnahmen des Europarates, insbesondere auf lokaler und regionaler Ebene, werden von Liechtenstein weiterhin unterstützt. Dies eröffnet eine weitere Möglichkeit, die Solidarität mit den Zielsetzungen der Rahmenkonvention zum Ausdruck zu bringen.